

botenen Art keine Verwendung finden, sofern das Feilbieten oder Bestellauffsuchen von Haus zu Haus innerhalb des Gemeindebezirks, des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung des Anbietenden erfolgt (§ 42b Abs. 3 G.-O.). Der Besitz eines Wohnsitzes oder einer gewerblichen Niederlassung innerhalb des Gemeindebezirks, in dem man feilbietet oder Druckschriftbestellungen bei gewissen Personen aufsucht, berechtigt zum Kolportagebetrieb ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus.

Wer einen Druckschriftenhandel oder einen Druckschriftenverlag als stehendes Geschäft betreibt, hat die Berechtigung zum Druckschriftenhausierbetrieb in Form der Bestellauffsuche (mit Muster) in Person oder durch Bedienstete auch außerhalb der Gemeinde der Niederlassung, ebenso das Recht zum Feilbieten zwecks Kaufs. Die Bestellauffsuche kann auch bei Nichtgewerbetreibenden in deren Behausung und bei Gewerbetreibenden, welche Druckschriften oder Schriften der betreffenden Art nicht in ihrem Geschäftsbetriebe verwenden, geschehen (§ 44 Absatz 3 G.-O.). Vor dem Feilbieten muß indes der Verwaltungsbehörde seines Wohnorts ein Verzeichnis derjenigen Schriften, die man feilbieten will, zur Genehmigung vorgelegt werden. Das Verzeichnis darf keine Druckschriften, andre Schriften oder Bildwerke enthalten, die in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis erregen können, ebenso keine Werke, welche unter Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden, und keine Lieferungswerke, deren Gesamtbezugspreis nicht auf jeder Einzelleistung deutlich sichtbar ist. Das Feilbieten außerhalb der Gemeinde der Niederlassung darf sich nur auf die in dem Verzeichnis angegebenen Druckschriften etc., soweit diese zugelassen sind, erstrecken und ist beständig bei sich zu führen und den Polizeibehörden auf Verlangen vorzuzeigen bei Vermeidung der Einstellung des Hausierbetriebs.

Bei der Bestellauffsuche ist die Lösung einer Legitimationskarte bei der Verwaltungsbehörde des Niederlassungsorts durch den Inhaber des Druckschriftenvertriebs oder -Verlagsgeschäfts (§ 44a G.-O.) notwendig vor Beginn der Bestellauffsuche. Die Legitimationskarte ist stets mit sich zu führen und hat Gültigkeit für ein Kalenderjahr. Die Erteilung der Legitimationskarte ist davon abhängig, daß die Person, auf deren Namen sie lautet, die in den Paragraphen 57 Ziffer 1-4 und 57b Ziffer 2 der Gewerbeordnung aufgeführten Mängel nicht besitzt. Die Stelle der Legitimationskarte vertritt die auf Grund der internationalen Handels- und Zollvereinsverträge ausgestellte Gewerbelegitimationskarte (Formular Anlage 1 zu II B Ziffer 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. November 1896).

Während bei der Bestellauffsuche nur Proben und Mustereemplare zur Ansicht mitgeführt werden dürfen, darf beim Feilbieten von Druckschriften die Ware selbst zum Kauf oder Bezug angeboten werden. Das ist ein großer Unterschied, der sich auch beim Hausieren mit Druckschriften äußert. So lange ich die Druckschriften selbst nicht zum Kauf im Umherziehen anbiete, sondern nur Probeexemplare vorzeige und Bestellungen darauf ohne vorherige Bestellung außerhalb des Gemeindebezirks meiner Niederlassung suche, genügt die in § 44a bezeichnete Legitimationskarte; biete ich aber die mitgeführten Druckschriften ohne vorgängige Bestellung außerhalb der Niederlassungsgemeinde zum Kauf an, so bedarf ich eines genehmigten Verzeichnisses und eines Wandergewerbescheins im Sinne von § 55 ff. der Gewerbeordnung. Dagegen bezieht sich das in § 56 Absatz 3 der Gewerbeordnung angeordnete Verbot sowohl auf das Feilbieten, als auf das Bestellauffsuchen. Wer einen stehenden Gewerbebetrieb oder ein Geschäft (Laden) in einer Gemeinde nicht besitzt, aber Druckschriften und andre Schriften, Bildwerke ohne vorherige Bestellung zum Kaufe feil-

bieten oder Bestellungen darauf außerhalb der Gemeinde seines Wohnsitzes suchen will, bedarf stets eines Wandergewerbescheins im Sinne von § 55 ff. der Gewerbeordnung. Für den Wandergewerbeschein gelten die in den Paragraphen 60c und 60d durch die Novelle zur Gewerbeordnung neueingefügten Bestimmungen betreffs Mitführens, Vorzeigepflicht, Einstellungspflicht, Verbot der Ueberlassung des Wandergewerbescheins.

Kleine Mitteilungen.

Jörn Uhl und die Geistlichkeit. (Vergl. Nr. 267 d. Bl.) — Mit Bezug auf die durch die Blätter gegangne und auch hier gemeldete Nachricht von einer geistlichen Censur des »Jörn Uhl« sei nachstehende Aufklärung hier mitgeteilt, die der »Täglichen Rundschau« eingesandt worden ist. Es heißt da:

»Durch ein Versehen war »Jörn Uhl« in das Schriftenverzeichnis für die Kolportage des Landesvereins für innere Mission hineingekommen. Diese Kolportage dient der Verbreitung hauptsächlich erbaulicher, jedenfalls ausgesprochen christlicher Litteratur. Man kann den Roman sehr hoch schätzen und dabei doch anerkennen, daß er in ein solches Verzeichnis nicht hineingehört. Auf jenes Versehen aufmerksam gemacht, hat der Vorstand des Landesvereins für innere Mission die entsprechende Korrektur vorgenommen. Mit dem gegen den Roman gerichteten Angriff eines hiesigen Geistlichen steht er in keinerlei Zusammenhang. Dazu ist weder der Landesverein eine spezifische Vertretung der »orthodoxen Geistlichkeit«, noch dürfte hier von einem »auf den Index setzen« geredet werden können.«

Künstlerpreise und Kunstausstellung. — Die Königlich-akademische der Künste zu Berlin giebt bekannt, daß das Stipendium der Ersten Michael Beerschen Stiftung im Betrag von 2250 M dem Maler Nikolaus Schattenstein in Wien, das Stipendium der Dr. Hugo Rauffendorff-Stiftung dem Maler Wilhelm Bindner zu Berlin zuerkannt worden ist. Die für beide künstlerischen Wettbewerbe eingegangnen Arbeiten sind bis zum 23. d. M. im Akademiegebäude zu Berlin, Eingang Universitätsstraße 6, in den Stunden von 10 bis 3 Uhr zur freien Besichtigung ausgestellt.

Ausstellung in Auffig 1903. — Der Gewerbeverein in Auffig wird am 20. Juni 1903 eine Ausstellung für Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft eröffnen, die bis zum 14. September 1903 dauern soll. Das große Gebiet des zukünftigen Stadtparks wird mit entsprechenden Hallen, Häusern, Pavillons etc. bebaut werden. Mit der Ausstellung werden ein Wettstreit für Erfindungen und Neuheiten, sowie verschiedene Sonderausstellungen verbunden sein, von denen die Ausstellung der deutsch-böhmischen Künstler von besonderem Interesse sein dürfte. Anmeldungen sind an den Gewerbeverein in Auffig zu richten, von dem auch Programme zu haben sind.

Weltausstellung in St. Louis 1904. — Der deutsche Reichskommissar für die im Jahre 1904 in St. Louis in Amerika abzuhaltende Weltausstellung, Geheimrat Oberregierungsrat Lewald, hat sich, wie wir schon berichtet haben, vor einigen Tagen nach New York eingeschifft. Gesprächsweise hat er seine Meinung dahin kundgegeben, daß die Ausstellung neben andern Schaffensgebieten hauptsächlich für die bildenden Künste, das deutsche Kunstgewerbe und das deutsche graphische Gewerbe von Nutzen sein dürfte. Nach seiner Rückkehr, die zu Weihnachten erfolgen wird, beabsichtigt er, die entsprechenden gewerblichen und künstlerischen Mittelpunkte zu besuchen und mit den in Betracht kommenden Geschäftsleuten persönlich Fühlung zu nehmen.

Jubiläums-Kunstausstellung in Karlsruhe. — Die zu Ehren des Regierungsjubiläums des Großherzogs von Baden in diesem Jahr in Karlsruhe abgehaltne Ausstellung von Kunstwerken hat nach jeder Richtung hin befriedigt. Nicht nur hat sie durch Ausstellung vieler herrlichen Meisterwerke aus Privatbesitz und durch zahlreiche neue Werke von Bedeutung den Kunstfreunden reichen Genuß bereitet, sondern auch der Kunstmarkt ist durch sie lebhaft gefördert worden. Die Einnahmen für verkaufte Ausstellungsstücke betragen im ganzen 271 750 M, wovon die Maler den Löwenanteil davontrugen (228 000 M). Viele Werke wurden für die großherzogliche »Kunsthalle« in Karlsruhe erworben, so daß auch die Öffentlichkeit dauernden Nutzen von dieser Veranstaltung hat.